



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Häfelfingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Häfelfingen, gestützt auf das kantonale Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996m sowie auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A Allgemeines

§1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder und Jugendlichen bis zum Erreichen des 18. Geburtstags oder länger bis zum Abschluss der laufenden Behandlung (§15 Absatz 1 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

§2 Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§3 Administrative Belange

¹ Für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantons-zahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Gemeindeverwaltung bestimmt

³ Das Schulsekretariat der Kreisschule Homburg orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

⁴ Die Gemeindeverwaltung erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes.

§4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der zuständigen Person der Gemeindeverwaltung den Beitritt oder den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§5 Prävention, Vorsorgemassnahmen

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

B Finanzielles

§6 Beitragsleistungen der Gemeinde

¹ Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

² Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 95% der Behandlungskosten.

³ Der Gemeinderat regelt die Berechnung in Form eines Subventionsschlüssels in einer separaten Verordnung.

§7 Berechnungsgrundlagen

¹ Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt.

² Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

§8 Zahlungsfrist

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist bewilligt werden.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kinder- und Jugendzahnpflegereglement vom 01. Januar 1998 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 01.01.2025 in Kraft, nachdem es von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2024

Der Gemeindepräsident:



Rainer Feldmeier



Die Gemeindevorsitzende:



Tanja Bausinger

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt am 9. April 2025.